

FINMA-Aufsichtsmitteilung

03/2022

Umsetzung der Klimarisiko-Offenlegung durch Kategorie 1-2
Institute

29. November 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Summarische Würdigung der Offenlegung	4
3	Feststellungen der FINMA bei der Analyse der Klimarisiko-Offenlegungen.....	4
3.1	Form der Offenlegung	4
3.2	Zentrale Merkmale der <i>Governance</i> -Struktur	4
3.3	Beschreibung der klimabezogenen Finanzrisiken und deren Einfluss auf das Institut.....	5
3.4	Risikomanagementstrukturen und -prozesse	5
3.5	Quantitative Informationen (Kennzahlen und Ziele)	6
3.6	Kriterien und Methoden zur Beurteilung der Wesentlichkeit.....	6
4	Ausblick	6

1 Ausgangslage

Banken und Versicherungen müssen die Öffentlichkeit angemessen über ihre Risiken informieren. Dazu gehören auch die Folgen des Klimawandels, die für Finanzinstitute bedeutende finanzielle Risiken bergen können. 2021 konkretisierte die FINMA in ihren bestehenden Rundschreiben 2016/1 „Offenlegung – Banken“ und 2016/2 „Offenlegung – Versicherer (*Public Disclosure*)“ spezifische Offenlegungsanforderungen für klimabezogene Finanzrisiken. Der Anwendungsbereich ist auf die grössten Finanzinstitute beschränkt (Institute der Aufsichtskategorien 1 und 2). Die revidierten Rundschreiben traten am 1. Juli 2021 in Kraft.

Gemäss den konkretisierten Anforderungen müssen die grössten Banken und Versicherungsunternehmen die wesentlichen klimabezogenen Finanzrisiken, deren Einfluss auf die Geschäfts- und Risikostrategie sowie Auswirkungen auf die bestehenden Risikokategorien beschreiben. Zudem müssen sie die Risikomanagementstrukturen und -prozesse für die Identifizierung, Bewertung und Behandlung dieser Risiken offenlegen, ebenso wie relevante quantitative Informationen, einschliesslich des Beschriebs der verwendeten Methodologien. Schliesslich haben die Institute die zentralen Merkmale ihrer *Governance*-Struktur in Bezug auf klimabezogene Finanzrisiken zu beschreiben. Auch Angaben zur Einschätzung der Wesentlichkeit der Risiken und den dafür verwendeten Kriterien und Bewertungsmethoden sind gefordert.¹

Mit Inkrafttreten der Vollzugsverordnung zur Klimaberichterstattung für grosse Schweizer Unternehmen², müssen mittelfristig auch zahlreiche weitere Banken und Versicherungen eine Klimaberichterstattung nach Vorbild der Empfehlungen der Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD) (oder gleichwertig) publizieren.

Die erste Offenlegung zu klimabezogenen Finanzrisiken nach Vorgabe der Offenlegungsrundschreiben erfolgte mit der Jahresberichterstattung über das Geschäftsjahr 2021 und wurde in der Folge von der FINMA analysiert. Die vorliegende Aufsichtsmittelung hält die wesentlichen Erkenntnisse daraus fest und teilt diese mit allen beaufsichtigten Banken und Versicherern. Vereinzelt könnten die Feststellungen der FINMA auch Instituten behilflich sein, welche freiwillig über ihre Klimarisiken berichten oder sich darauf vorbereiten.

¹ Vgl. FINMA-RS 16/1 und 16/2 (www.finma.ch > Dokumentation > Rundschreiben)

² Siehe Medienmitteilung „Bundesrat setzt Verordnung zur verbindlichen Klimaberichterstattung grosser Unternehmen auf 1.1.2024 in Kraft“ vom 23.11.2022 ([Link](#))

2 Summarische Würdigung der Offenlegung

Die betroffenen Institute sind ihrer Offenlegungspflicht weitgehend nachgekommen. Die Transparenz konnte gesteigert werden. Allerdings geben die offengelegten Informationen insgesamt ein uneinheitliches Bild betreffend Umfang, Detaillierungsgrad und Bedeutsamkeit der Informationen ab. In der Gesamtsicht fällt insbesondere auf, dass es in den meisten Fällen für die Leserin und den Leser schwierig ist, sich eine klare Vorstellung der effektiven Relevanz der klimabezogenen Finanzrisiken für das einzelne Institut zu verschaffen. Entsprechend hat die FINMA Verbesserungspotenzial festgestellt, welches nachfolgend dargelegt wird.

3 Feststellungen der FINMA bei der Analyse der Klimarisiko-Offenlegungen

3.1 Form der Offenlegung

Die meisten betroffenen Institute haben Informationen zu fast allen geforderten Themen in den vorgesehenen Gefässen, nämlich der Jahresberichterstattung (Banken) oder dem Bericht über die Finanzlage (Versicherer), offengelegt. Regelmässig machten sie auch von der Verweismöglichkeit auf andere Berichte (beispielsweise TCFD- oder Nachhaltigkeitsbericht) Gebrauch. Teilweise sind die relevanten Informationen jedoch nur mit sehr grossem Aufwand auffindbar. Das lag neben fehlenden klaren Verweisen teilweise auch daran, dass relevante Informationen oftmals mit Nachhaltigkeitsinformationen ohne Bezug zu klimabezogenen Finanzrisiken vermischt wurden.

Gemäss den Erläuterungen zu den revidierten Offenlegungsvorschriften³ sind teilweise oder vollständige Verweise auf separat veröffentlichte Berichte möglich. Wenn Verweise eingesetzt werden, erwartet die FINMA, dass der Bezug zu den Randziffern der Rundschreiben eindeutig gemacht wird, bzw. eine klare Abgrenzung zu anderen Angaben im Nachhaltigkeitsbericht erfolgt. Damit wird verhindert, dass eine Vermischung mit Nachhaltigkeitsinformationen ohne klaren Bezug zu klimabezogenen Finanzrisiken für Verwirrung sorgt und sichergestellt, dass der Leser und die Leserin rasch zu den relevanten Informationen kommen.

3.2 Zentrale Merkmale der *Governance*-Struktur

Die Rundschreiben verlangen, dass die zentralen *Governance*-Merkmale in Bezug auf die Identifikation, Beurteilung, Bewirtschaftung und Überwachung

³ www.finma.ch > Dokumentation > Anhörungen > Abgeschlossene Anhörungen > 2020 > Klimabezogene Finanzrisiken > Erläuterungen, S. 10 (im folgenden „Erläuterungen“)

von klimabezogenen Finanzrisiken beschrieben werden. Einzelne Institute beschreiben jedoch vorwiegend die allgemeine *Governance*-Struktur und sagen damit wenig über den Umgang mit klimabezogenen Finanzrisiken aus. Da letztlich die Leitungsgremien und die Verantwortlichkeiten und Berichterstattungslinien innerhalb des Instituts über Qualität und Umfang der Auseinandersetzung mit klimabezogenen Finanzrisiken bestimmen (*Tone from the Top*), ist der spezifische Bezug zu klimabezogenen Finanzrisiken essenziell. Teilweise fehlten auch Erläuterungen zur internen Berichterstattung. Diese sind ebenfalls wichtig, da sie die Verankerung der Thematik in der internen *Governance* untermauern.

3.3 Beschreibung der klimabezogenen Finanzrisiken und deren Einfluss auf das Institut

Ein aus Sicht der FINMA wichtiger Aspekt der Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken ist, dass die Institute nicht nur die identifizierten Risiken beschreiben, sondern auch die Auswirkungen dieser Risiken auf ihre Geschäftsstrategie und ihr Risikoprofil. In den Offenlegungen ist dieser Teil oftmals sehr generisch gehalten. Die spezifische Betroffenheit des Instituts von den beschriebenen Klimarisiken wird oft zu wenig dargelegt. Ziel der Anforderungen der FINMA in diesem Bereich⁴ ist, dass sich die Adressaten der Berichte ein klares Bild zur effektiven Relevanz der klimabezogenen Finanzrisiken für das einzelne Institut verschaffen können. Deshalb legt die FINMA auch Wert auf die Angaben zur Bestimmung der Wesentlichkeit in diesem Bereich (siehe Kapitel 3.6). Bei Klimarisiken ist zudem besonders wichtig, klar nach Zeithorizonten zu differenzieren. In den Offenlegungen wurde vereinzelt zu wenig klar zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Zeithorizonten unterschieden.

3.4 Risikomanagementstrukturen und -prozesse

Die Rundschreiben verlangen, dass die Institute erläutern, wie klimabezogene Finanzrisiken in ihrem institutsweiten Risikomanagement behandelt und berücksichtigt werden. Die FINMA beobachtete hierzu, dass die Offenlegungen der Institute in diesem Punkt mehrheitlich den Rundschreiben-Anforderungen entsprechen. In einigen Fällen fallen die Beschreibungen der Risikomanagementstrukturen und -prozesse aber noch zu wenig konkret aus. Die FINMA erwartet, dass insbesondere auch die Strukturen und Prozesse mittels welchen klimabezogene Finanzrisiken identifiziert, beurteilt und bewirtschaftet werden, transparent dargelegt werden.

⁴ Rz 4 Anhang 5 FINMA-RS 16/1 und Rz 13.4 FINMA-RS 16/2; Erläuterungen, S. 16 und 19

3.5 Quantitative Informationen (Kennzahlen und Ziele)

Die Rundschreiben verlangen die Offenlegung von quantitativen Informationen (Kennzahlen und Ziele), welche einen klaren Bezug zu den klimabezogenen Finanzrisiken haben. Die FINMA hat allerdings festgestellt, dass bei den angegebenen Kennzahlen und Zielen der Bezug zu den klimabezogenen Finanzrisiken oftmals nicht klar erkennbar ist. Bei Kennzahlen und Zielen gewährt die FINMA angesichts der aktuellen Methodenpluralität in der Klimarisiko-Messung eine hohe Flexibilität – der erwähnte Bezug muss aber zwingend hergestellt werden. Im Zweifel ist die Relevanz und Aussagekraft der Metriken in Bezug auf klimabezogene Finanzrisiken zu erläutern. Zunehmend werden solche Kennzahlen auch in die Bewertung der Wesentlichkeit sowie in den Risikomanagementprozesse eingesetzt. Dies kann entsprechend auch in die Offenlegung zu diesen Bereichen einfließen. Weiter sollte jeweils auch klar ausgewiesen werden, welche (Teil-)Portfolien mit den Metriken abgedeckt sind und wie gross die (Teil-)Portfolien sind.

3.6 Kriterien und Methoden zur Beurteilung der Wesentlichkeit

Die Rundschreiben schreiben vor, dass die Kriterien und Bewertungsmethoden, anhand derer die Institute die Wesentlichkeit der klimabezogenen Finanzrisiken beurteilen, offengelegt werden.⁵ Damit soll erkennbar gemacht werden, wie das Institut bestimmt, welche klimabezogenen Risiken für dieses als wesentlich eingestuft werden, um diese dann entsprechend zu überwachen und zu steuern. Ohne diese Offenlegung fehlt ein zentraler Teil des Gesamtbildes. Vorliegend haben einzelne Institute zwar Angaben zur Wesentlichkeitsbeurteilung gemacht, keines der Institute hat jedoch die zur Beurteilung der Wesentlichkeit der klimabezogenen Finanzrisiken benutzten Kriterien und Bewertungsmethoden offengelegt. Die Anforderungen in diesem Bereich wurden entsprechend nicht erfüllt.

4 Ausblick

Die FINMA hat die institutsspezifischen Ergebnisse mit den betroffenen Instituten im Aufsichtsdialog aufgenommen und die erwarteten Verbesserungen für die nächste Klimarisiko-Offenlegung kommuniziert. Die FINMA plant, im Verlauf des Jahres 2023 die Klimarisiko-Offenlegungen erneut zu prüfen und dabei ein besonderes Augenmerk auf die im Gespräch mit den Instituten erwähnten Punkte zu legen.

Wie in der Anhörung zu den Offenlegungsanforderungen bereits in Aussicht gestellt, wird die FINMA nach der zweiten Offenlegungsauswertung 2023 eine Ex-post-Evaluation durchführen und prüfen, ob und inwiefern künftige

⁵ Rz 7 Anhang 5 FINMA-RS 16/1 und Rz 13.7 FINMA-RS 16/2; Erläuterungen, S. 17 und 19

Anpassungen an der Offenlegungspraxis angezeigt sind. Die FINMA wird dabei auch die diversen nationalen und internationalen Entwicklungen im Bereich der Klimarisiko-Berichterstattung berücksichtigen.